

Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue Torgau“

**Beschluß des Kreistages Torgau-Oschatz
vom 04. Februar 1997**

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächs. Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106), hat der Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz mit Beschluß vom 04. Februar 1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Torgau-Oschatz wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) führt die Bezeichnung „Elbaue Torgau“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8500 ha und erstreckt sich entlang der Elbe. Folgende Gemarkungen liegen zum Teil oder ganz im Landschaftsschutzgebiet:

Arzberg	Beilrode	Belgern
Dautzschen	Döbern	Dommitzsch
Elsnig	Graditz	Großtreben
Köllitsch	Liebersee	Loßwig
Mahitzschen	Mehderitzsch	Mockritz
Neiden	Rosenfeld	Schirmenitz
Staritz	Stehla	Torgau
Triestewitz	Zinna	Weßnig
Wohlau	Wörblitz	Zwethau

(2) Der Grenzverlauf orientiert sich weitgehend an natürlichen Gegebenheiten.

Das Gebiet wird westseitig überwiegend vom Auenhang (Hangoberkante), ostseitig überwiegend vom Hochwasserdamm (Deichfuß landseitig) oder die geologischen Gegebenheiten des Elbtals begrenzt.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Torgau-Oschatz vom 04. Februar 1997 im Maßstab 1 : 50 000 und in 117 Flurkarten bzw. Flurkartenausschnitten des Landratsamtes Torgau-Oschatz im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 3 000 grün eingetragen.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird im Landratsamt Torgau-Oschatz, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am 8. Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Torgau-Oschatz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Torgau-Oschatz in Torgau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Besonderer Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Naturraum Riesa-Torgauer Elbtal in seiner Gesamtheit und in Teilbereichen, insbesondere des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt;

2. die Bewahrung der Elbauenlandschaft, die durch ihre Seltenheit im nordwestsächsischen Raum sowie die besonderen Eigenarten und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstruktur geprägt ist und eine hohe wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Bedeutung trägt;
3. die Sicherung des Flächenanteils von Dauergrünland, der naturnahen Auenrandbereiche, wie den Auenkanten und -terrassen, die durch Zuflüsse in die Elbe und andere Landschaftsstrukturen mit der Auenlandschaft verbunden sind;
4. die Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der zahlreich vorkommenden, gefährdeten auen- und landschaftstypischen Arten;
5. die Erhaltung und Sicherung insbesondere der naturnahen Biotope, wie Altgewässer und -arme, auentypische Restgehölze, Bruchwaldrelikte, Röhrichte und sonstige Strukturen feuchter Standorte;
6. die Erhaltung und Sicherung der Halbtrockenrasen und Magerrasen sowie der Wälder im Elbterrassenhangbereich;
7. die naturnahe Entwicklung des Elbstroms;
8. die Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes, insbesondere der Biotopverbundelemente Glacis Torgau, Schwarzer Graben/Weinske;
9. die Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Reproduktions-, Rast- und Überwinterungsgebiet, insbesondere für wandernde Tierarten;
10. die Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere für die Landwirtschaft und die Erholung.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch
1. der Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile geschädigt,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
 4. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 5. die Natur oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
1. fließende und stehende natürliche oder naturnahe Gewässer sowie Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Röhrichte, Au- und Bruchwaldrelikte zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;
 2. sonstige naturraumtypische Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsche, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu stören;
 3. Halbtrockenrasen und Magerrasen zu beseitigen oder in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen;
 4. die Wälder im Elbterrassenhangbereich ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und ihrer Entwicklung zu stören;
 5. Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln;
 6. hoch- und mittelstämmige Obstbäume außerhalb der eingefriedeten Grundstücke zu beseitigen;
 7. Abbau, Entnahme und Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vorzunehmen, sofern diese Handlungen nicht auf der Grundlage bestehender Erlaubnisse, Bewilligungen oder eines Bergwerkseigentums erfolgen (Erlaubnisvorbehalt § 5, Abs. 2 Nr. 4);

8. Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen und die Natur zu beeinträchtigen;
9. das Schutzgebiet außerhalb vorhandener Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung, Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl, S. 1401), auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
2. Errichtung von Einfriedungen in der freien Landschaft, ausgenommen Weidezäune;
3. Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise, soweit bereits Erlaubnisse, Bewilligungen oder Bergwerkseigentum vorliegen;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
8. Anlage von Flugplätzen und Modellflugplätzen;
9. Ausübung von Motor- und Modellflugsport;
10. außerhalb der zugelassenen Plätze Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen, zu zelten oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
11. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
12. Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden, künstlich angelegten Gewässern;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Erstaufforstungen und Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
15. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen und zu unterhalten.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der

- Maßgabe, daß ein Umbruch von Dauergrünland unzulässig ist, wobei diese Regelung sich nicht auf aktuell geltende Förderprogramme bezieht;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, öffentlicher Verkehrswege und deren Nebenanlagen, Gewässer und der anderen, rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Erhaltung und Pflege;
 4. für Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen auf der Grundlage von Deichpflegeplänen, die im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erstellt werden;
 5. für die widmungsmäßige Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe und die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bezüglich der Elbe dienenden Maßnahmen;
 6. für ordnungsgemäße Gehölzpflegemaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar;
 7. für bergbäuliche Vorhaben auf der Grundlage von vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Betriebsplänen;
 8. für die bestimmungsmäßige Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von Bahnanlagen nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG;
 9. für behördlich genehmigte Arbeiten zur Erkundung und Beseitigung von Gefahren aus Altlasten;
 10. für die militärische Nutzung des Pionierübungsplatzes Pretzin in den Grenzen des Schutzgebietes gemäß § 2 (3);
 11. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 12. für Pflegemaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die für die Erfüllung des Schutzzweckes erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet dienen, unter Berücksichtigung verbindlicher Planungen, dem Ziel

1. diesen Teil der größten Flußaue in Sachsen zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln;
2. eines der bedeutendsten Wasser- und Watvögelrast- und -brutgebiete in Sachsen zu erhalten und zu entwickeln;
3. die Lebensräume typischer gefährdeter und geschützter Tiere und Pflanzen der Auenlandschaft zu sichern;
4. vorhandene naturnahe Flächen und Strukturen zu bewahren;
5. den Anteil von naturnahen Flächen und Strukturen im LSG zu erhöhen;
6. der Schaffung von Pufferzonen zu wertvollen, insbesondere nach § 26 SächsNatSchG, besonders geschützten Biotopen;
7. einen funktionalen Biotopverbund zu erhalten und zu entwickeln.

Als grundlegende Pflegemaßnahmen sind zu nennen:

- a) Umwandlung von Acker in Grünland;
- b) Extensivierung der Grünlandnutzung, insbesondere im aktuellen Überflutungsbereich und in Pufferzonen zu nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützten Biotopen;
- c) Erhalt und die Pflanzung von Einzelgehölzen und Baumgruppen zur Erhöhung der Landschaftsvielfalt und zur Abpufferung besonders geschützter Biotope;
- d) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldflächen unter Berücksichtigung der entsprechenden Artenzusammensetzung (einheimische und standortgerechte Gehölze), eines gestuften Altersklassenaufbaus sowie stauden- und strauchreicher Waldränder;

- e) Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung landschaftsprägender Alleeen, Landschaftspark und Streuobstwiesen;
- f) naturnahe Gestaltung der Gräben und Bäche, die der Elbe zufließen.

(2) Die Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einen Pflege- und Entwicklungsplan aufgenommen und entsprechend den Erfordernissen fortgeschrieben. Er wird unter Beteiligung von Eigentümern und Nutzungsberechtigten aufgestellt. Die Umsetzung bedarf der Zustimmung von Eigentümern und Nutzungsberechtigten. Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG auf Antrag übertragen werden.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach § 53 SächsNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde ist zusätzlich für die folgenden Befreiungstatbestände erforderlich.

Für Handlungen, durch die

1. gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile geschädigt wird;
2. gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
3. gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 fließende oder stehende, natürliche oder naturnahe Gewässer sowie Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Röhrichte, Au- und Bruchwaldrelikte geschädigt, umgewandelt oder beseitigt werden;
4. gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Halbtrockenrasen und Magerrasen beseitigt oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden;
5. gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Dauergrünland in Acker- und Grabeland umgewandelt wird;
6. gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abgebaut, entnommen und eingebracht oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert wird, sofern keine Erlaubnis, Bewilligung oder Bergwerkseigentum vorliegt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile zu schädigen,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu stören,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen oder

5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 die Natur oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 fließende und stehende oder naturnahe Gewässer sowie Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Röhrichte, Au- und Bruchwaldrelikte schädigt, umwandelt oder beseitigt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 sonstige, naturraumtypische Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsche, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Saumstrukturen ganz oder teilweise beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung stört,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Halbtrockenrasen und Magerrasen beseitigt oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 die Wälder im Elbtterrassengebiet ganz oder teilweise beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und ihrer Entwicklung stört,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Dauergrünland in Acker- und Grabeland umwandelt,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 hoch- und mittelstämmige Obstbäume außerhalb der eingefriedeten Grundstücke beseitigt,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt und einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert, sofern diese Handlungen nicht auf der Grundlage bestehender Erlaubnisse, Bewilligungen oder eines Bergwerkseigentums erfolgen,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen und die Natur zu beeinträchtigen,
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 das Schutzgebiet außerhalb vorhandener Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt ebenfalls, wer ohne schriftliche Erlaubnis gemäß § 5 vorsätzlich oder fahrlässig
1. bauliche Anlagen nach § 2 Sächsische Bauordnung errichtet, ändert oder erweitert, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
 2. Einfriedungen in der freien Landschaft errichtet, ausgenommen Weidezäune,
 3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert,
 4. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert, soweit bereits Erlaubnisse, Bewilligungen oder Bergwerkseigentum vorliegen,
 5. Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
 6. Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert,
 7. Wegemarkierungen zur räumlichen Lenkung der Erholungsnutzung anbringt,
 8. Flugplätze und Modellflugplätze anlegt,
 9. Motor- und Modellflugsport ausübt,
 10. außerhalb der zugelassenen Plätze Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt,
 11. Wohnboote, Bojen und andere schwimmende Anlagen verankert und Stege errichtet,
 12. fließende oder stehende, künstlich angelegte Gewässer beseitigt oder ändert,
 13. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
 14. Erstaufforstungen vornimmt, Kleingärten anlegt oder die Bodenutzung auf andere Weise wesentlich ändert,
 15. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anmacht und unterhält.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung oder eine nach § 5 erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 können gemäß § 61 Abs. 2 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Leipzig tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue Torgau“ vom 5. November 1993 (SächsGVBl. Nr. 37/1992, S. 571 - 588) sowie die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Verlängerung der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue Torgau“ vom 10. Dezember 1996 (Sächs-ABl. Nr. 1/1997 S. 26 - 27) außer Kraft.

Torgau, 05. Februar 1997
Landratsamt Torgau-Oschatz



Schöpp
Landrat



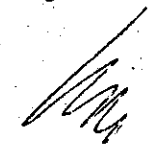
**Der Erlaß der vorstehenden
„Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes
„Elbaue Torgau““ wurde vom Kreistag
des Landkreises Torgau-Oschatz
zu seiner öffentlichen Sitzung am 04. Februar 1997
beschlossen und wird hiermit ausgefertigt
und ist öffentlich bekanntzumachen.**

Gemäß § 3 Abs. 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landratsamt des Landkreises Torgau-Oschatz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, 05. Februar 1997



Schöpp
Landrat des Landkreises Torgau-Oschatz



Landkreis Torgau-Oschatz

Verordnung**des Landkreises Torgau-Oschatz
zur Änderung und Berichtigung der Verordnung
des Landkreises Torgau-Oschatz
vom 04. Februar 1997 zur Festsetzung
des Landschaftsschutzgebietes "Elbaue Torgau"**Beschluss des Kreistages des Landkreises Torgau-Oschatz vom
24. September 2002

Beschluss ausgefertigt am: 25. September 2002

Schöpp
Landrat**Verordnung****des Landkreises Torgau-Oschatz
zur Änderung und Berichtigung der Verordnung
des Landkreises Torgau-Oschatz
vom 04. Februar 1997 zur Festsetzung
des Landschaftsschutzgebietes "Elbaue Torgau"
vom 24. September 2002**

Auf Grund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 88 und 115) hat der Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz mit Beschluss vom 24. September 2002 folgende Verordnung erlassen:

§ 1**Berichtigung**

§ 9 Absatz 2 Nr. 9 des Verordnungstextes vom 04. Februar 1997 wird wie folgt berichtigt:

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 das Schutzgebiet außerhalb vorhandener Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt.

§ 2**Änderung**

In § 9 Absatz 5 werden die Worte "mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden" gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: "mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden".

§ 3**In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Torgau, 25. September 2002

Schöpp
Landrat

Der Erlass der vorstehenden "Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz zur Änderung und Berichtigung der Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz vom 04. Februar 1997 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Elbaue Torgau" wurde vom Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz zu seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2002 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen bzw. anderes Kreisrecht, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung bzw. Ordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. Ordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landratsamt Torgau-Oschatz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, 25. September 2002

Schöpp
Landrat des Landkreises Torgau-Oschatz